

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1021/58-86

Bearbeiter
Dr. Dolp

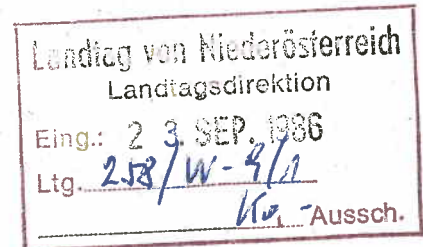
63 57 11
DW 2544

23. Sep. 1986

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wahlordnung für Statutarstädte (STWO) geändert werden soll; Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet:

1. Die Wahlordnung für Statutarstädte, LGB1. 0360-3 sieht die Möglichkeit einer Wahl vor besonderen Wahlbehörden, sogenannten "fliegende Wahlkommissionen", deshalb nicht vor, weil in der mit LGB1. 0360-2 am 1. Februar 1985 kundgemachten Fassung die Wahl mittels Wahlbrief (Briefwahl) vorgesehen war, von welcher Möglichkeit zur Stimmabgabe auch bettlägrige Personen Gebrauch hätten machen können.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. März 1985 nahezu alle auf die Briefwahl bezughabenden Bestimmungen der STWO als verfassungswidrig aufgehoben, weshalb nunmehr die Notwendigkeit besteht, auch den Wahlberechtigten der Statutarstädte, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind ihr Wahlrecht vor den ordentlichen Wahlbehörden auszuüben, die Möglichkeit zu bieten, von ihrem Wahlrecht vor besonderen Wahlbehörden, welche diese Personen aufsuchen, Gebrauch zu machen.

Durch eine Unvollständigkeit des Anfechtungsantrages der Bundesregierung im seinerzeitigen Gesetzprüfungsverfahren bedingt, finden sich in der STWO noch Bestimmungen, welche auf die Briefwahl bezug haben. Diese sollen aus dem Gesetz entfernt werden.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Artikel 115 Abs. 2 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen für das Land Niederösterreich sind durch die Novelle nicht zu erwarten.

2. Im einzelnen wird zu den Bestimmungen bemerkt:

Zu Z. 1 (§ 7 Abs. 3):

Obgleich die besonderen Wahlbehörden gemäß § 55a keine Sprengelwahlbehörden sind, sollen sinngemäß die Bestimmungen der Sprengelwahlbehörden (insbesondere über die Zusammensetzung, Bestellung etc.) zur Anwendung kommen.

Zu den Ziffern 2 bis 5 (§§ 30 bis 32 und 55a):

Wie ausgeführt, soll durch die Änderung erstmals Wahlberechtigten, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, von ihrem Wahlrecht in üblicher Weise Gebrauch zu machen, die Möglichkeit geboten werden, von ihrem Wahlrecht vor besonderen Wahlbehörden ("fliegende Wahlbehörden"), welche diese Personen aufsuchen, Gebrauch zu machen. Voraussetzung hierfür allerdings ist, daß nicht die Möglichkeit der Wahl nach § 55 (in besonderen Wahlsprengeln) besteht.

Zur Erlangung der hiezu notwendigen Wahlkarte ist eine ärztliche Bestätigung nicht erforderlich, sondern genügt es vielmehr, die Verhinderung des Besuches ordentlicher Wahlbehörden glaubhaft zu machen.

Eine ähnliche Regelung findet sich in der Nationalratswahlordnung sowie in der Gemeindewahlordnung.

Durch § 55a Abs. 4 soll dem Stadtssenat unter anderem auch die Möglichkeit geboten werden, die vor den besonderen Wahlbehörden abgegebenen Stimmen auch an mehrere Sprengelwahlbehörden zuzuweisen.

Durch die Änderung, die durch Z. 4 erreicht werden soll, würden auch (mangels Antrags) vom Verfassungsgerichtshof nicht aufgehobene auf die Briefwahl bezughabende Bestimmungen der STWO aus dieser entfernt.

Zu Z. 6 (§ 90):

Da der Verfassungsgerichtshof mit dem oben erwähnten Erkenntnis erkannt hat, daß die Briefwahl in der in LGB1. 0360-2, verwirklichten Form verfassungswidrig war, besteht keine Notwendigkeit mehr, durch Verordnung Muster für die bei einer solchen Wahl zu verwendenden Drucksorten festlegen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wahlordnung für Statutarstädte (STWO) geändert werden soll, der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

